Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (6)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
16. JAHRGANG | Nr. 6 | 1. JUNI 1953

B. Entscheide kantonaler Behörden

17. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die persönlichen Beziehungen zwischen Unterstützungsansprecher und -pflichtigen sind rechtlich nicht beachtlich, und Kinder haben ihre Eltern auch dann (und zwar bis zur Grenze des eigenen Notbedarfes) zu unterstützen, wenn sich diese aus irgendwelchen Gründen um ihre Kinder nie kümmerten oder kümmern konnten.*

Der Regierungsstatthalter von F. hat am 7. Oktober 1952 H. J., geb. 1928, von Frutigen, ledig, Landarbeiter, gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der *Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern* an die Kosten der Unterstützung seiner Eltern, ab 1. Juli 1952 monatlich vorauszahlbare Unterstützungsbeiträge von je Fr. 25.— zu bezahlen. Diesen Entscheid hat H. J. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen, indem er das Begehren stellte, er sei in Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheides von der Pflicht zur Unterstützung seiner Eltern zu befreien.

In der Folge wurden zwischen den Parteien Vergleichsverhandlungen geführt; die Rekursgegnerin schlug dem Rekurrenten vor, er möge sich grundsätzlich zur Zahlung monatlicher Beiträge von je Fr. 20.— verpflichten, wobei aber effektiv, solange keine wesentliche Änderung der Verhältnisse eintrete, nur je Fr. 10.— im Monat bezahlt werden müßten. Der Rekurrent dagegen offerierte die Zahlung monatlicher Beiträge von je Fr. 10.—, wobei er die Aufnahme eines Änderungsvorbehaltes in einen allfälligen Vergleich ablehnte. Eine Einigung kam nicht zustande.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Die in F. wohnenden Eltern des Rekurrenten werden seit Jahren durch die auswärtige Armenpflege des Staates Bern unterstützt, da sie aus Altersrücksichten nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. In den beiden letzten Jahren beliefen sich die ausgerichteten Unterstützungen auf rund Fr. 1200.— bis 1250.— im Jahr, wovon allerdings jährlich Fr. 600.— durch die von der Direktion des Fürsorgewesens für Rechnung der Eheleute J. einkassierte Altersrente gedeckt wurden. A. J. hat aus seiner früheren und aus seiner jetzigen Ehe zusammen zehn Kinder. Auf Grund der Akten ist aber anzunehmen, daß außer dem Rekurrenten nur die Tochter M.-M. und der Sohn R. zu Unterstützungsbeiträgen herangezogen werden können; erstere hat sich zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen in der Höhe von Fr. 20.—, und letzterer hat sich zur Leistung von solchen im Betrage von Fr. 25.— im Monat verpflichtet, was zusammen bereits Fr. 45.— im Monat oder Fr. 540.— im Jahr aus-

macht. Diese beiden Verpflichtungen wurden erst nach der Ausfällung des erstinstanzlichen Entscheides unterzeichnet. Es ergibt sich somit ein ungedeckter Unterstützungsbetrag von höchstens Fr. 110.— im Jahr oder rund Fr. 10.— im Monat (jährliche Unterstützung etwa Fr. 1250.—, abzüglich Fr. 600.— Altersrente und Fr. 540.— Beiträge der Kinder M.-M. und R.).

2. Die Eltern des Rekurrenten kehrten mit diesem aus Frankreich in die Schweiz zurück, als er sieben Jahre alt war. Der Rekurrent wuchs in der Folge in einem Pflegeplatz bei den Eheleuten H. auf, die in F. ein kleines landwirtschaftliches Heimwesen bewirtschaften. Der Rekurrent hält sich noch immer bei seinen Pflegeeltern auf und ist ihnen bei der Besorgung ihres Betriebes behilflich. Die Eheleute H. kommen für Unterhalt und Kleidung ihres Pflegesohnes auf und richten ihm zudem ein monatliches Taschengeld von Fr. 30.— bis Fr. 40.— aus, über welches er frei verfügen kann. Der Rekurrent ist nun der Auffassung, es könne ihm nicht zugemutet werden, aus diesem bescheidenen Taschengeld höhere Beiträge als Fr. 10.— im Monat an die Unterstützung seines Vaters zu entrichten; auf der andern Seite seien die in bescheidenen Verhältnissen lebenden Pflegeeltern nicht in der Lage, ihm einen richtigen Dienstbotenlohn zu bezahlen; vollends könne man es ihm nicht zumuten, anderweitig eine Stelle zu suchen und seine Pflegeeltern zu verlassen, die ihn gegen ein bescheidenes Kostgeld auferzogen hätten und die beabsichtigten, ihn testamentarisch zum Alleinerben einzusetzen.

3. Gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Gemäß Art. 329, Abs. 1 des Gesetzes geht der Unterstützungsanspruch auf die Leistung, die zum Lebensunterhalte des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Nach ständiger Praxis haben Kinder ihre Eltern auch dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. Die gesetzliche Unterstützungspflicht der Blutsverwandten besteht ohne Rücksicht darauf, ob tatsächliche Beziehungen zwischen dem unterstützungsbedürftigen und dem unterstützungspflichtigen Blutsverwandten bestehen, und welcher Art diese Beziehungen sind. Namentlich haben Kinder ihre bedürftigen Eltern auch dann zu unterstützen, wenn diese sich aus irgendwelchen Gründen selber nie um ihre Kinder kümmerten oder kümmern konnten (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44 S. 33 und Band 48 S. 275; „Entscheide" zum „Armenpfleger" 1945, Seite 39, und dort zitierte frühere Entscheide). Der Rekurrent muß deshalb seinen bedürftigen Eltern gegenüber als unterstützungspflichtig betrachtet werden, auch wenn er seit seinem siebenten Lebensjahre von Pflegeeltern auferzogen wurde, die ihn zum Erben einsetzen wollen und die ihm nur ein kleines Taschengeld ausrichten. Die Frage kann hier offen gelassen werden, ob man ihm unter Umständen sogar zumuten müßte, sich nach einer anderweitigen Stelle umzusehen, um dadurch mehr verdienen und entsprechend für seine Eltern mehr leisten zu können. In Ziffer 1 ist ja dargetan worden, daß, sofern die erwähnten beiden Geschwister des Rekurrenten der von ihnen eingegangenen Verpflichtung nachleben, lediglich ein Unterstützungsbetrag von höchstens Fr. 110.— im Jahr ungedeckt bleibt; es genügt daher, wenn der Rekurrent seinerseits Fr. 10.— im Monat oder Fr. 120.— im Jahr leistet. Diesen außerordentlich bescheidenen Betrag wird er mit Bestimmtheit aus seinem Taschengeld bestreiten können. Er muß sich eben in seinen persönlichen Ausgaben noch etwas einschränken, falls ihm nicht die Pflegeeltern

das Taschengeld entsprechend erhöhen. Dazu kommt, daß der Rekurrent gelegentlich durch Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen ein kleines Nebeneinkommen erzielt, so daß ihm ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.— im Monat ohne weiteres zugemutet werden kann.

Da dieser Betrag — aus Gründen, die erst seit der Ausfällung des erstinstanzlichen Entscheides eingetreten sind — zur Zeit ausreicht, kann die Frage vorderhand offen gelassen werden, ob dem Rekurrenten allenfalls eine Mehrleistung zuzumuten wäre. Diese Frage wird nötigenfalls später in einem neuen Verfahren zu prüfen sein, sofern sich die Verhältnisse wesentlich ändern sollten, d. h. sofern sich aus irgendwelchen Gründen der Betrag der ungedeckten Unterstützungsauslagen erhöhen sollte. Der Standpunkt des Rekurrenten, es sei auf einen derartigen Änderungsvorbehalt zu verzichten, kann nicht geschützt werden.

4. Der Rekurs ist demnach teilweise gutzuheißen. Nach dem Prozeßergebnis erscheint es als angemessen, dem Rekurrenten einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 20.— aufzuerlegen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Januar 1953.)

18. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Örtliche Zuständigkeit zur Beurteilung von Klagen auf Herabsetzung oder Aufhebung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen. Nach neuerer bundesgerichtlicher Praxis sind solche Klagen vor der zuständigen Behörde am Sitze bzw. Wohnsitze der beitragsberechtigten Partei anzubringen. — Nur wenn sich die Verhältnisse beim Unterstützungspflichtigen oder -berechtigten wesentlich geändert haben, ist eine Neufestsetzung der Unterstützungsbeiträge möglich.*

Der Regierungsstatthalter von B. verurteilte am 18. Juli 1951 in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches F. E., geb. 24. Januar 1927, Postangestellter, seiner Mutter, Y. E., geb. 10. April 1903, Spetterin, heute wohnhaft in Zürich, ab 1. April 1951 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— zu leisten. Durch Vereinbarung unter den Parteien soll der Beitrag später auf Fr. 40.— im Monat herabgesetzt worden sein. Am 13. Juni 1952 stellte F. E. beim Regierungsstatthalteramt B. das Gesuch, die Verhältnisse seiner Mutter seien zu überprüfen, und er sei gegebenenfalls von den Beitragsleistungen zu befreien. Y. E. widersetzte sich dem Befreiungsbegehren und verlangte ihrerseits Erhöhung der Unterstützungsbeiträge ihres Sohnes auf Fr. 60.— im Monat. Mit Entscheid vom 11. November 1952 setzte der Regierungsstatthalter die Beiträge des F. E. mit Wirkung ab 1. November 1952 auf Fr. 20.— im Monat herab. Gegen diesen Entscheid haben beide Parteien rechtzeitig den Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Bern erklärt. F. E. beantragt Befreiung von jeglicher Beitragsleistung ab 1. November 1952, seine Mutter dagegen Festsetzung der Unterstützungsbeiträge des Sohnes auf monatlich Fr. 60.—, eventuell Fr. 50.—. Auch ersucht Y. E. um Erteilung des Armenrechts im oberinstanzlichen Verfahren. Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Die Parteien betrachten entsprechend der bisherigen Praxis des Kantons Bern und anderer Kantone die Behörden am Wohnsitz des Unterstützungspflichtigen als zuständig zur Beurteilung einer Klage auf Herabsetzung oder Aufhebung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen. Nun hat aber das Bundesgericht in einem Entscheid vom 29. Mai 1952 i. S. Bürgerliches Fürsorgeamt Basel gegen G. (BGE 78 II S. 113) angedeutet, daß solche Klagen vor der zuständigen Behörde am Sitze bzw. Wohnsitze der beitragsberechtigten Partei anzubringen seien. Es fragt sich somit, ob F. E. sein Befreiungsbegehren nicht am Wohnsitze

seiner Mutter, in Zürich, hätte anbringen müssen und die bernischen Behörden sich nicht als unzuständig erklären sollten.

Nach Art. 13 des bernischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, das gemäß Art. 7 und 10 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch für Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten anwendbar ist, haben die Verwaltungsjustizbehörden ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen selbst zu prüfen und zu beurteilen. Wird eine Verwaltungsstreitsache bei einer nicht zuständigen Behörde anhängig gemacht, so ist sie von Amtes wegen der zuständigen Amtsstelle zu überweisen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um eine Verwaltungs-, sondern um eine Zivilstreitsache, die bloß von den Verwaltungsjustizbehörden zu beurteilen ist, und deren Gegenstand überdies der freien Verfügung durch die Parteien unterliegt. Unter diesen Umständen besteht, namentlich da die unterstützungsberechtigte Rekurrentin die Zuständigkeit ihres Sohnes nicht bestritten hat, kein Grund, dieses Begehren gemäß Art. 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ohne Prüfung der Begründetheit zurückzuweisen. Dazu kommt, daß der Bundesgerichtsentscheid i. S. G. noch nicht veröffentlicht war, als F. E. sein Befreiungsbegehren vor den bernischen Behörden anhängig machte. Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz sollen aber Prozesse, die beim Inkrafttreten neuen Prozeßrechtes bereits hängig sind, nach altem Recht zu Ende geführt werden. Dieser Grundsatz ist hier sinngemäß anzuwenden.

Auf das Befreiungsbegehren des F. E. ist somit einzutreten. Zur Beurteilung des Erhöhungsbegehrens seiner Mutter wären die bernischen Behörden gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB auf jeden Fall zuständig.

2. In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß F. E. durch den rechtskräftigen Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 18. Juli 1951 verpflichtet wurde, seiner Mutter einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— zu leisten. F. E. behauptet, durch eine spätere Vereinbarung mit seiner Mutter sei der Beitrag auf Fr. 40.— pro Monat herabgesetzt worden. Das gültige Zustandekommen einer solchen Vereinbarung wird jedoch von der Mutter bestritten und von F. E. nicht nachgewiesen. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 18. Juli 1951 muß daher nach den Akten als noch zu Recht bestehend betrachtet werden. Eine Neufestsetzung der Unterstützungsbeiträge ist nur dann möglich, wenn sich seither die Verhältnisse entweder beim Unterstützungspflichtigen oder bei der Unterstützungsberechtigten wesentlich geändert haben. Im vorliegenden Falle beschränken sich die Parteien auf die Behauptung, daß sich die Verhältnisse bei der beitragsberechtigten Mutter geändert haben. Es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob auch in den Verhältnissen des unterstützungspflichtigen Sohnes eine Änderung eingetreten sei. Der Sohn vertritt die Auffassung, daß seine Mutter sich heute ohne Unterstützung durchbringen könne, wogegen die Mutter eine Erhöhung der Beiträge ihres Sohnes auf Fr. 60.— im Monat oder wenigstens deren Belassung auf der Höhe von Fr. 50.— im Monat für nötig hält.

Nach dem Entscheid des Regierungsstatthalters vom 18. Juli 1951 lebte die Rekurrentin damals in ärmlichen Verhältnissen. Sie verdiente als Spetterin im Durchschnitt kaum Fr. 200.— im Monat. Sie stand wegen allgemeiner Schwäche und Blutarmut in ärztlicher Behandlung und konnte schwere Arbeiten bis auf weiteres nicht verrichten.

Daß die Einkommensverhältnisse der Rekurrentin heute wesentlich günstiger wären, hat das Neufestsetzungsverfahren nicht ergeben. Hingegen ist die Vorinstanz auf Grund eines ausführlichen Berichtes der medizinischen Universitäts-

poliklinik Zürich vom 16. Oktober 1952 über den Gesundheitszustand der Rekurrentin zum Schluß gekommen, daß deren Erwerbsfähigkeit heute höchstens noch im Winter durch bronchitische Schübe etwas herabgesetzt sei und die Rekurrentin im übrigen bei gutem Willen imstande wäre, ihren Lebensunterhalt selber zu verdienen.

Aus dem Bericht der medizinischen Poliklinik der Universität Zürich ergibt sich aber nicht, daß die Erwerbsfähigkeit der Rekurrentin seit 1951 im gesamten zugenommen hat. Damals war sie durch allgemeine Schwäche und Blutarmut beeinträchtigt; heute ist sie es durch eine chronische Bronchitis während der kühlen Jahreszeit. Während der bronchitischen Schübe sollte die Rekurrentin gemäß der Empfehlung der Poliklinik nicht Wasch- und Putzarbeit, sondern höchstens Heim- oder Hausarbeit verrichten. Die Stelle als Aufräumerin, welche der Sohn ihr auf den 12. Dezember 1952 verschaffen konnte, und bei der sie von 5 bis 9 Uhr morgens hätte arbeiten müssen, entsprach nun gerade nicht dem ärztlichen Rat. Es kann der Rekurrentin kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie diese Stelle als ihrer Gesundheit abträglich bald wieder aufgab. Daß die Rekurrentin statt dessen Heim- oder Hausarbeit übernehmen könnte, ist indessen leichter gesagt als getan. Aus den Akten ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß der Rekurrentin jeweils tatsächlich Gelegenheit geboten ist, solche ihrem Gesundheitszustand angemessene Arbeit anzunehmen, wenn sie mit dem Waschen und Putzen aussetzen muß.

Freilich sollte eine knapp fünfzigjährige alleinstehende Frau sich normalerweise ohne Unterstützung durchbringen. Anderseits ist es aber notorisch, auf welche Widerstände namentlich ungelernte oder gesundheitlich geschwächte Personen bei der Arbeitsuche stoßen können, sobald sie das vierzigste Altersjahr überschritten haben.

Sind somit die Erwerbsfähigkeit, die Erwerbsmöglichkeiten und das Einkommen der Rekurrentin noch als ungefähr gleich zu betrachten wie im Sommer 1951, so kann dem Begehren des Sohnes um Herabsetzung seiner Unterstützungsbeiträge nicht entsprochen werden. Auf der andern Seite erscheint auch das Begehren der Rekurrentin um Erhöhung dieser Beiträge von Fr. 50.— auf Franken 60.— im Monat nicht als hinreichend begründet. Die Rekurrentin begnügt sich mit einem allgemeinen Hinweis auf die Teuerung, ohne indessen darzutun, daß zur Abwendung einer Notlage und Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes heute ein monatlicher Beitrag des Sohnes von Fr. 60.— erforderlich wäre. Im übrigen gebietet nach der Rechtsprechung des Regierungsrates auch der Umstand, daß der Sohn der Rekurrentin bei Pflegeeltern und ohne irgendwelchen Kontakt mit seiner Mutter aufwuchs, im Rahmen von Art. 329, Abs. 1 ZGB eine gewisse Zurückhaltung gegenüber den Unterstützungsbegehren der Rekurrentin. Es kann daher nur das Eventualbegehren der Rekurrentin gutgeheißen werden, das darauf hinausgeht, der monatliche Beitrag des Sohnes von Fr. 50.— sei aufrechtzuerhalten, wie er im frühern Entscheid der Vorinstanz vom 18. Juli 1951 festgesetzt wurde.

3. In diesem Sinne ist somit der Rekurs der Y. E. gutzuheißen, wogegen derjenige ihres Sohnes abgewiesen werden muß. Als unterliegende Partei hat F. E. die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. Damit wird das Armenrechtsgesuch der Y. E. gegenstandslos. Die Parteikosten dagegen sind gemäß Art. 40, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und in analoger Anwendung von Art. 58, Abs. 3 der bernischen Zivilprozeßordnung (Streitigkeit unter Ver-

wandten) wettzuschlagen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. Februar 1953.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

19. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Wird ein in der Unterstützungspflicht nachgehender Blutsverwandter (Bruder) beansprucht, so hat der Ansprecher, nicht der Belangte, zu beweisen, daß die vorgehenden Verwandten (z. B. Söhne) nicht in der Lage sind, die Unterstützung (voll) zu leisten. — Bei der Beurteilung der Unterstützungsfähigkeit vorgehender Pflichtiger ist die begrenzte Dauer von Abzahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.*

A. — Frau S. K.-B., geb 1891, wurde vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich seit 1940 unterstützt. Die Beträge machten bis September 1951 monatlich durchschnittlich Fr. 250.—, seither Fr. 250.— bis Fr. 300.— aus. Ihr 70jähriger kranker Ehemann war seit August 1949 nicht in der Lage, irgendwelche Unterstützung zu leisten. Frau K. hat drei Söhne, einen Bruder (den Beklagten) und einen Halbbruder.

Das Bezirksgericht Winterthur hieß die von der Stadtgemeinde Zürich gestützt auf Art. 329 ZGB gegen den Bruder erhobene Klage auf Leistung eines monatlichen Beitrages von Fr. 50.— mit Beginn ab 1. Januar 1949 gut. Auf Berufung des Beklagten hat das Obergericht mit Urteil vom 18. März 1952 seine Beitragspflicht in dem Sinne modifiziert, daß er monatlich zu bezahlen hat:

a) vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1951 Fr. 50.—;
b) vom 1. Januar 1952 bis zur allfälligen Geburt eines Kindes der Eheleute E. K.-W. Fr. 15.— und nach der Geburt Fr. 35.—, unter Anrechnung der vom Beklagten für die Zeit seit 1. Januar 1949 geleisteten Zahlungen.

B. — Gegen das obergerichtliche Urteil legte der Beklagte die vorliegende Berufung ein mit dem Antrag, die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, eventuell die Sache zur Ergänzung der Akten und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Klägerin trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da gemäß Art. 46 OG für die Berufungsfähigkeit der Streitwert nach Maßgabe der vor der Vorinstanz noch streitig gewesenen Rechtsbegehren gilt, ist die durch den seit dem Urteil erfolgten Tod der Frau K. eingetretene Begrenzung der tatsächlich noch streitigen Unterhaltssumme für die Zulässigkeit der Berufung ohne Einfluß. Diese ist im Verfahren für Streitwerte zwischen Fr. 4000.— und Fr. 8000.— ohne mündliche Parteiverhandlung zu erledigen (Art. 62 Abs. 1 OG).

2. Nach der heutigen Stellungnahme des Berufungsklägers ist nur noch die Unterstützungsfähigkeit der Söhne der Frau K., E. und R. K, als in der Unterstützungspflicht gemäß Art. 329 ZGB dem Bruder vorgehender Blutsverwandter, streitig.

a) Was den Sohn E. K. betrifft, anerkennt der Berufungskläger die Feststellungen der Vorinstanz, daß jener über ein eigenes monatliches Nettoeinkommen von Fr. 520.60 verfüge und daß sein Notbedarf, einschließlich Fr. 130.— Mietzins, bis zur Geburt des auf Mai 1952 erwarteten Kindes Fr. 394.— und nachher Fr. 429.— betrage, ferner daß seine Ehefrau ungefähr seit Anfang 1951 als Verkäuferin Fr. 3150.— im Jahr verdiene, von welchem Betrage ihr die Verwendung von rund Fr. 2000.— jährlich für die Bedürfnisse des ehelichen Haushaltes